

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button "In den Warenkorb" oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH Mandichostr. 18 86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123 Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com www.forum-verlag.com

Checkliste für die Prüfung von Mangelrügen

1.	Formale Prüfung
	Kommt die Mangelrüge vom richtigen Vertragspartner?
	Ist die Mangelrüge so konkret, dass man überhaupt vor Ort die Berechtigung prüfen könnte?
	Ist der Gewährleistungsanspruch aufgrund einer Vergleichsvereinbarung mit dem Auftraggeber für einen gleichartigen Mangel bereits erloschen? Gab es Mangelrügen, die sich auf dieselbe Mangelursache bezogen und über deren Abgeltung man sich außergerichtlich oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verglichen hat? Dann könnte diese vorliegende Mangelrüge nicht mehr erhoben werden (Symptomrechtsprechung des BGH).
2.	Prüfung der Verjährung
	Wann wurde die Leistung abgenommen?
	Welche Verjährungsfrist wurde vereinbart?
	Ist die Verjährungsfrist zwischenzeitlich z. B. durch eine Mangelbeseitigung, ein Anerkenntnis für den Mangel, ein selbst- ständiges Beweisverfahren gehemmt gewesen?
	Ist die Verjährung eingetreten?
3.	Inhaltliche Prüfung
	Wie sah die vertragliche Vereinbarung für die Leistung aus (Leistungsverzeichnis, Pläne, anerkannte Regeln der Technik)?
	Wurde hiervon abgewichen?
	Gab es während der Ausführung Änderungen?
Wenn ja:	
	Warum?
	Änderungsanordnung des Auftraggebers?
	Wurden evtl. Bedenken angemeldet, denen der Auftraggeber nicht nachgekommen ist und die infolge gerade zu dem jetzt gerügten Mangel geführt haben?
4.	Prüfung der Einbeziehung Dritter
	Kommt ggf. neben einem Ausführungsfehler auch ein Planungsfehler oder ein Überwachungsfehler oder ein anderer nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Grund infrage?
	Könnte ein Vorunternehmer, Nebenunternehmer oder Nachunternehmer ggf. mit für den Mangel verantwortlich sein?
	Kann der Auftraggeber durch zur Verfügung gestelltes Material mitursächlich sein?
	Kann ein Lieferant/Subunternehmer in Anspruch genommen werden?
5.	Zahlungen des Auftraggebers
	Hat der Auftraggeber alle offenen Forderungen beglichen? Wenn nein, Mangelbeseitigung nur Zug um Zug!
	Muss sich der Auftraggeber aufgrund einer Mitverantwortung an den Kosten der Mangelbeseitigung beteiligen?
	Fallen bei der Mangelbeseitigung Sowieso-Kosten an, die vom Auftraggeber zu übernehmen sind?
П	Kann ein Abzug neu für alt vorgenommen werden?

Allgemeine Hinweise zur Prüfung von Mängeln

Falls die Inanspruchnahme für einen Gewährleistungsmangel nicht sicher abgelehnt werden kann, sollte unverzüglich ein Termin mit dem Auftraggeber für die Besichtigung vereinbart werden. Bei der Besichtigung sollten nur eindeutige Mängel eingeräumt und kurzfristig beseitigt werden. Das Ende der Mangelbeseitigung ist unbedingt schriftlich anzeigen.

Mängel, die nicht eindeutig dem Auftragnehmer anzulasten sind, können evtl. unter Hinweis auf Kulanz beseitigt werden. Die Mitteilung, dass kein Mangel vorliegt aber kulanterweise beseitigt wird, sollte unbedingt dem Auftraggeber schriftlich geschickt werden.

Auftragnehmer sollten versuchen zu vermeiden, dass der Auftraggeber einen Sachverständigen einschaltet, da dieser bei einer Mangeluntersuchung erfahrungsgemäß nicht nur den gerügten Mangel, sondern vielfach auch noch andere Mängel feststellt.

Vor allem gegen Ende einer Verjährungsfrist sollten Auftragnehmer mögliche Subunternehmer oder Lieferanten sofort anschreiben und diese auffordern, dass sie einen Einredeverzicht für die Verjährung erklären, damit die Auftragnehmer nicht aus einer Gewährleistung fallen und ohne Regressmöglichkeiten Mangelbeseitigungsleistungen ausführen müssen.



Bestellmöglichkeiten



Bauen mit Verbrauchern



Bauen mit Verbrauchern

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

① Telefon: 08233 / 381-123

Oder nutzen Sie beguem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet



http://www.forum-verlag.com/details/index/id/15133